Die Militärgesetzgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-704778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vertrauen in uns selbst und mit einer reichlichen Portion Genugtuung.

Wir gelten etwas, wir sind etwas wert und die Schweiz hat uns Landwehrsoldaten nötig!

Gewiß, wir haben nicht mehr die modernsten Waffen und auch nicht mehr die modernste Ausrüstung. Das müssen wir beides wohl oder übel den Auszügern überlassen. Aber immer noch verstehen wir zu treffen!

Und das ist schließlich die Hauptsache.

Wir sind zäh. Wir haben einen harten Willen. Das haben die ersten Tage dieses Dienstes gezeigt.

Trotz hochsommerlicher Hitze und trotzdem wir wenige Stunden zuvor noch als Zivilisten gedacht und gehandelt haben, sind wir in unseren dickstoffigen Uniformen bergauf und bergab marschiert, sind wir gekrochen und geklettert, haben wir Unmengen von Schweiß vergossen, haben wir geflucht und gewettert und auf die Zähne gebissen und durchgehalten.

Durchgehalten — das zählt!
Wir können etwas.
Wir haben unsere Qualitäten.

Und wenn das Herz auch schneller schlägt, wenn der Bauch sich etwas weiter wölbt und wir eher keuchen müssen, als der Peter Laeng — Mann! wir sind noch da.

Auf uns Landwehrsoldaten kann man zählen!

Wir wissen, was zu tun ist, weil wir denken und überlegen. Unser Land hat uns so nötig wie die jungen Soldaten. Das hat auch der Hauptmann gesagt und das hat seine Richtigkeit — und, ehrlich gesagt, das freut uns, wenn wir das auch nicht laut heraussagen.

Landwehr — das heißt Selbstüberwindung, das heißt Pflichtgefühl, das heißt Verlaß, das heißt Vertrauen. Landwehrsoldaten — *gute* Soldaten!

Die Militärgesetzgebung

Das Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen

Der strafrechtliche Schutz des militärischen Geheimnisses ist in Art. 86 des Militärstrafgesetzes sehr allgemein umschrieben, indem bestimmt wird, daß die Preisgabe von «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden», unter Strafe fällt. Als eine solche Preisgabe wird bezeichnet einerseits das *Ausspähen* der betreffenden Tatsachen, um sie einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen und anderseits auch nur das *Bekanntmachen* an einen fremden Staat, dessen Agenten, oder an die Öffentlichkeit. Welches diese «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände» sind, deren Preisgabe durch die Strafbestimmung verhindert werden soll, wird in dem Gesetzesartikel nicht näher ausgeführt. Es war deshalb notwendig, für eine Kategorie besonders wichtiger und besonders schutzwürdiger militärischer Einrichtungen unserer Armee, nämlich die *militärischen Anlagen,* einen eigenen strafrechtlichen Schutz aufzubauen und gleichzeitig den Kreis der geheimzuhaltenden Einrichtungen genau zu umschreiben. Dies ist geschehen mit dem *Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen,* das auf den 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist und das die bisherigen Vorschriften über die Festungsgebiete ersetzt hat.

Das Gesetz bezeichnet als militärische Anlagen «alle bestehenden oder in Bau befindlichen Befestigungsanlagen sowie andere militärische Anlagen, für welche im Interesse der Landesverteidigung besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind». Ein das Gesetz vollziehender Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1950 zählt im einzelnen folgende Einrichtungen auf, die unter den *Begriff der militärischen Anlagen* fallen:

«1. die militärischen Bauten und Einrichtungen samt Zugehör;
   a) die der militärischen Verstärkung des Geländes dienen (Befestigungswerke, Tanksperren usw.),
   b) die der Nachrichtenübermittlung dienen (Telephon- und Funkanlagen usw.),
   c) die dem Militärflugwesen dienen (Militärflugplätze, Flugmotorenprüfstände usw.);
2. die unterirdischen militärischen Anlagen;
3. die Zerstörungseinrichtungen bei Minenobjekten;
4. Bauten und Einrichtungen samt Zugehör, die durch den Generalstabschef ausdrücklich diesem Beschluß unterstellt werden, wie namentlich solche, die der Lagerung von Kriegsmaterial (Fahrzeuge, Material, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Verpflegungsmittel, Betriebsstoffe usw.) dienen. Die im Bau befindlichen Anlagen sind den bereits bestehenden gleichgestellt.»

An diesen Anlagen ist jedes Photographieren, Filmen, Zeichnen, Vermessen oder sonstiges Aufnehmen sowie jedes unbefugte Betreten verboten, sofern hierfür nicht eine ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Stelle vorliegt. Damit hängt zusammen, daß es verboten ist, in- und außerhalb der Schweiz ohne Bewilligung zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen:

a) Photographien, Filme, Zeichnungen oder andere Darstellungen, die sich auf militärische Anlagen beziehen;
b) Beschreibungen und Berichte über militärische Anlagen;
c) Beschreibungen und Berichte über militärische Übungen oder andere Veranstaltungen, die in militärischen Anlagen stattfinden,

Das Bundesgesetz verbietet aber nicht nur die eigentliche nachrichtentechnische oder publizistische Preisgabe von Angaben über militärische Anlagen, sondern auch jede *Beschädigung, Zerstörung* oder *Unbrauchbarmachung* dieser militärischen Einrichtungen.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes wird sichergestellt durch die Bewachung der militärischen Anlagen, welche eine Aufgabe des Festungswachtkorps ist; diesem steht hierfür die militärische Polizeigewalt zu. Die Strafverfolgung gegen Fehlbare liegt in den Händen der Militärstrafgerichtsbarkeit.